

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

N<sup>o</sup> 287.

Mittwoch den 14. October.

1857.

### Bekanntmachung,

#### die Anwendung arsenikhaltiger Getraidekörner zur Vertilgung der Feldmäuse betr.

Es ist in neuerer Zeit wahrzunehmen gewesen, daß die Anwendung mit Arsenik getränkter Getraidekörner zur Vertilgung der Feldmäuse Seiten der Landwirthe in einer den deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufenden Weise häufig Statt findet. Da nun aber das Verbreiten arsenikhaltiger Getraidekörner für andere Thiere, insbesondere für zahmes und wildes Geflügel, im hohen Grade gefahrbringend ist, und durch den Genuß solcher vergifteter Thiere sowohl, als auch bei der naheliegenden Möglichkeit einer Verwechslung oder Vermischung solcher Körner mit anderem Getraide eine Gefährdung für Menschen herbeigeführt werden kann, so ist die Tränkung von Weizen und andern Getraidekörnern mit Arsenik, so wie die Verabreichung von Arsenikalien zu solchem Zwecke durch Verordnung vom 19. Januar v. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1856 pag. 5) ausdrücklich bei 5 bis 50 Thaler Strafe untersagt.

Die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction, welcher im Verlauf der letzten Tage wiederholte sichere Anzeigen über in Folge des Genusses von arsenikhaltigen Weizenkörnern todt aufgefundenen Hasen und Hühner vorgelegen haben, findet sich hierdurch veranlaßt, das durch die gedachte Verordnung des Königl. Ministerium des Innern vom 19. Januar 1856 erlassene Verbot hierdurch mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß das Verwenden von andern arsenikhaltigen Mitteln zu dem Zwecke der Mäusevertilgung nur durch Vermittelung verpflichteter Kammerjäger und unter der Voraussetzung nachgelassen ist, daß Letztere dazu von den Obergkeiten auf deshalb an diese von den Landwirthen zu stellende Anträge mit besonderem Auftrage versehen werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks Leipzig werden zur strengen Ueberwachung dieser Vorschriften andurch angewiesen.

Diese Bekanntmachung ist in allen §. 21 des Pres.-Gesetzes vom 15. März 1851 bezeichneten, im hiesigen Regierungsbezirk erscheinenden Zeitschriften abzudrucken.

Leipzig, am 10. October 1857.

Königliche Kreis-Direction.  
von Burgsdorff.

Meusel.

### Die Bankfiliale in Leipzig.

(Eingefendet.)

Nr. 505 der Berliner Börsenzeitung enthält einen so beherzigenswerthen, die Stellung der Bankfiliale in Leipzig in so unverkennbar richtiger Weise beurtheilenden und die ihrer glücklichen Wirksamkeit entgegenstehenden Hindernisse mit so scharfer Wahrheit beleuchtenden Artikel, daß wir nicht umhin können, solchen auch dem größeren Leipziger Publicum, für das er wohl ursprünglich geschrieben war, da er hauptsächlich specifisch Leipziger Zustände berührt, wenn auch nur in einem, dem Umfange des Tageblattes entsprechenden Auszuge mitzutheilen und zur Beherzigung zu empfehlen, weil auch jenes noch durch die geschilderten Manipulationen sich abhalten läßt, die Anerkennung der für Sachsen und vorzugsweise für Leipzig von unabsehbarer Tragweite sich gestaltenden Verordnung unserer Staatsregierung, die Zulassung der Werthzeichen ausländischer Banken betreffend, factisch durch ungehemmte Circulation der Noten derselben auszusprechen.

Der Aufsatz beschäftigt sich mit Auffuchung der Gründe, welche im schmerzhaftesten Widerspruche mit den weisen Absichten unserer Staatsregierung einen Theil der Leipziger Banquiers zu der Weigerung veranlaßt haben können, diese Werthzeichen in Zahlung anzunehmen.

Derselbe vermeint solche theils in einer natürlichen Aengstlichkeit finden zu müssen, welche allem Neuen, weil es der angelebten Gewohnheit entgegentritt und in seinen segensreichen Folgen nicht sofort als klingendes Resultat in die Hand fällt, mißtrauen zu müssen glaubt; theils in dem Umstande, daß man in wohlberednetem Interesse der eigenen Abhängigkeit von dem Leipziger Bankinstitute, welchem durch jene Verordnung eine augenscheinlich nur wohlthätig wirkende Concurrnz in einem zeitlichen Privilegium erwachsen ist, den ausländischen Banken, obschon sie nicht

schlechter fundirt sind und mit gleicher Umsicht geleitet werden, die Ebenbürtigkeit nicht einräumen, ja nicht einmal den Gedanken an eine solche Möglichkeit im Publicum aufkommen lassen will, und deshalb ein stetes Mißtrauen gegen die Noten derselben wach zu halten sucht; theils endlich glaubt jener Aufsatz solche in einem unvermeidlichen Egoismus finden zu müssen, welcher, weil die speciellen kleinlichen Interessen bedroht erscheinen, daran verhindert, über den Gesichtskreis der das eigene Ich umgebenden Atmosphäre hinauszublicken, indem die Uebersiedelung jener Banken nach Leipzig, so wie der damit verbundenen Auswechslungscassen ihnen nicht allein das als Privilegium zeither in Anspruch genommene Recht, die Noten, welche sie je mit größerem oder geringerem Nutzen für ihre Cassen und mit Verlust für die Inhaber diesen abgenommen hatten, in dem Domicil der Banken gegen Silber al pari auszutauschen, entzogen und zur allgemeinen Benutzung dem großen Publicum in die Hände gegeben, sondern auch noch andere Befürchtungen bezüglich einer bequemen Geschäftsthätigkeit rege gemacht hat, weshalb sie die Ausdehnung der segensreichen Wirksamkeit jener Banken, den Absichten der sächs. Staatsregierung entgegen und zum Nachtheile der gesammten Geschäftswelt durch einen steten Druck auf die Noten derselben zu verhindern bemüht sind, anstatt wie es im richtigen Verständnisse der Stellung Leipzigs den Vertretern der daseibst concentrirten Geldmacht besser anstände, auch ihrerseits dahin zu wirken, daß mit jener Maßregel, welche uns die Millionen des Auslandes zuführte und dadurch die Mittel eines gewaltigen Geschäftsverkehrs für Sachsen und Leipzig, wovon dann ein nicht unbeträchtlicher Gewinnantheil auch jenen zufallen müßte, darbot, die beabsichtigten Effecte erreicht werden.

Wundert sich der Verfasser jenes Aufsatzes im Allgemeinen über dieses Zeichen von Beschränktheit, so verfehlt ihn speciell der Umstand in die größte Verwunderung, daß unter jenen Verweigerern sich Persönlichkeiten befinden, welche die verschiedenen Institute